

ANLAGE

ERKLÄRUNG DES UNTERNEHMENS ZUR FRAGE EINES „UNTERNEHMENS IN SCHWIERIGKEITEN“

Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“

Grundlage für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sind die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt (ABl.) der EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2 ff.).

Als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gilt, unabhängig von der Größe, insbesondere ein Unternehmen, wenn

- a. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung¹ mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verlorenging;
- b. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verlorengegangen ist;
- c. unabhängig von der Unternehmensform die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung erfüllt sind.

Zur Beurteilung des Vorliegens der o. g. Kriterien sind in der Regel die letzten 2 Jahresabschlüsse des Unternehmens ausreichend.

Auch wenn das Unternehmen nicht die o. g. Kriterien erfüllt, kann es sich im Sinne der Leitlinien um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handeln, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cash-flow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswertes. Diese Beurteilung ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Abwägung aller Umstände des Einzelfalles anhand der letzten Jahresabschlüsse und anderer aussagefähiger Unternehmensdaten vorzunehmen.

Junge Unternehmen sind in den ersten 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit grundsätzlich nicht als Unternehmen im Sinne der Leitlinien zu qualifizieren, und zwar auch dann nicht, wenn die Finanzsituation angespannt ist, da es sich um typische Anfangsschwierigkeiten handelt. Ausnahmsweise gelten jedoch auch junge Unternehmen als „Unternehmen in Schwierigkeiten“, sofern die o. g. Voraussetzung c. erfüllt ist.

Erklärung

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass mein/unser Unternehmen **kein** „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt (ABl.) der EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2 ff.) ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Ort/Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Unternehmens

¹ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates (ABl. Nr. L 222 vom 14.8.1978, S. 11 ff.), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/99/EG des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 137), aufgeführt sind. Hierzu zählen die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.